

Vertrag

über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Die

Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

nachfolgend NEB genannt –

und

EVU Name
Straße, Hausnummer
PLZ Ort

nachfolgend EVU genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EVU führt planmäßig verkehrende Güter- und/oder Reisezugfahrten im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch.
- (2) Sie nutzt die Eisenbahninfrastruktur der NEB zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen.

§ 2 Leistungen der Parteien

- (1) Die NEB stellt dem EVU die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Gleise und örtlichen Anlagen und Stationen zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzung gelten die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (allgemeiner und besonderer Teil) SNB-AT/BT, sowie die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner und besonderer Teil) NBS-AT/BT der NEB.
- (3) Leistungen die von dem EVU für die und im Auftrag der NEB erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Leistungsentgelt

- (1) Für die in § 2 genannten Leistungen entrichtet das EVU der NEB die in Anlage 1 „Entgeltgrundsätze“ im Einzelnen aufgeführten Entgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf der Basis der ermittelten Fahrten abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt.
- (3) Das EVU zahlt der NEB ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Das hierfür zu entrichtende Entgelt berechnet sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 4 Nutzungsanspruch

- (1) Mit Vertragsabschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an den Zugtrassen bzw. der Anlagenkapazität und den Serviceeinrichtungen der NEB eingeräumt.
- (2) Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.
- (3) Wünscht das EVU die Durchführung von Probefahrten vor diesem Zeitraum, so ist dies gesondert mit der NEB zu vereinbaren.

§ 5 Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.20__.

- (3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch einen Vertragspartner mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für die NEB insbesondere dann vor, wenn:
- a) die Betriebsgenehmigung von des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - b) das EVU die in den SBN-AT/BT und NBS-AT/BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
 - c) das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von der NEB, grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Zahlungsverzug und Sicherheitsleistung

- (1) Befindet sich das EVU in Zahlungsverzug, für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, werden von der NEB die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch mit der Restriktion, dass von dem EVU eine Sicherheitsleistung (Vorkasse) zu erbringen ist.

§ 8 Bestandteile des Infrastruktur-Nutzungsvertrages

Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastruktur-Nutzungsvertrages sind im Folgenden:

- (1) Anlage 1 Entgeltgrundsätze für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Eisenbahninfrastruktur der NEB.

- (2) Anlage 2 Schienennetz-Benutzungsbedingungen(allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der NEB.
- (3) Anlage 3 Schienennetz-Benutzungsbedingungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der NEB.
- (4) Anlage 4 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der NEB ergeben.
- (5) Anlage 5 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der NEB ergeben.

§ 9 Zusätzliche Bestimmungen

Ergänzend zum Punkt 5.6. und Punkt 5.7 der SNB-AT/BT und NBS-AT/BT wird vereinbart, dass die NEB berechtigt ist, die Infrastrukturqualität ganz oder teilweise zu modifizieren sowie die technischen und betrieblichen Standards zu verändern. Die NEB wird sich dabei um eine angemessene Berücksichtigung des Bedarfs des EVU bemühen.

§ 10 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Infrastruktur-Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 11 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.

- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- (2) Die Vertragsparteien benennen die im Anhang 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der NEB zu treffen.
- (3) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den
Niederbarnimer Eisenbahn-
Aktiengesellschaft

Ort, den 00.00.202x
Name EVU

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Verzeichnis der Strecken und Streckenabschnitte sowie Bahnhöfe und Haltepunkte

a) Strecken und Streckenabschnitte (in Richtung und Gegenrichtung)

Berlin-Karow (Infrastrukturgrenze) – Schönerlinde – Abzw. Schönwalde - Basdorf
Basdorf – Abzw. Schönwalde – Schönerlinde – Berlin-Karow (Infrastrukturgrenze)
Basdorf – Wandlitz – Klosterfelde – Ruhlsdorf-Zerpenschleuse – Groß Schönebeck
Groß Schönebeck – Ruhlsdorf-Zerpenschleuse – Klosterfelde – Wandlitz – Basdorf
Basdorf – Wensickendorf - Schmachtenhagen
Schmachtenhagen – Wensickendorf - Basdorf
Abzw. Schönwalde – Berlin-Wilhelmsruh (km 1,2)
Berlin-Wilhelmsruh (km 1,2) – Abzw. Schönwalde

b) örtliche Gleisanlagen

Abstellgleise in Basdorf, Wandlitz und Schönerlinde

c) Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen

» Schönerlinde
» Schönwalde Hp
» Basdorf
» Zühlsdorf
» Wensickendorf
» Schmachtenhagen
» Wandlitz
» Wandlitzsee
» Klosterfelde
» Lottschensee
» Ruhlsdorf-Zerpenschleuse
» Klandorf
» Groß Schönebeck

Verzeichnis der Ansprechpartner der Vertragsparteien

Für die Name EVU:

(allgemeine Entscheidungen)

(Name EVU) Zuständigkeit

Straße Hausnummer, PLZ Ort

Tel. 0

Fax 0

E-Mail: mail@mail.de

(Ad-hoc Entscheidungen)

(Name EVU) Zuständigkeit

Straße Hausnummer, PLZ Ort

Tel. 0

Fax 0

E-Mail: mail@mail.de

Notfallmeldestelle:

Tel. 0

Für die Niederbarnimer Eisenbahn-AG:

(allgemeine Entscheidungen)

Geschäftsführung

Georgenstrasse 22, 10117 Berlin

Tel. 030 396011-11

Fax 030 396011-70

(Ad-hoc-Entscheidungen)

NEB AG – Leitstelle (24h besetzt)

Bahnstraße 47, 16348 Wandlitz OT Basdorf

Tel. 033397 xxx-x

Fax 033397 xxx-xx